

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.59 vom 2. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.59)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.59 du 2 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.59 del 2 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Vorstehers des Präsidialdepartements vom 24. Februar 2016 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) i.V.m. § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100).

1.2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Angefochten ist ein Zwischenentscheid des WSU. Gemäss § 10 Abs. 2 VRPG sind Zwischenverfügungen nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie für den Rekurrenten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Mit dem vorliegenden Zwischenentscheid wurde den Rekurrierenden die Leistung eines Kostenvorschusses auferlegt und für den Säumnisfall das Nichteintreten auf den Rekurs angedroht. Es kann offen bleiben, ob die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses in jedem Fall als nicht wieder gutzumachender Nachteil qualifiziert werden kann. Mit dem verfügten Kostenvorschuss wurde aber auch das implizit gestellte Gesuch der Rekurrierenden um Gewährung des Kostenerlasses abgewiesen. Vor diesem Hintergrund begründet der festgesetzte Kostenvorschuss einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von § 10 Abs. 2 VRPG, bildet doch die Verweigerung des Kostenerlasses nach konstanter Praxis einen solchen Nachteil (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277, 282; vgl. VGE VD.2015.38 vom 2. Juni 2015 E. 1.2, VD.2014.249 E. 2.2., VD.2012.56 vom 4. September 2012 E. 1.1, je mit weiteren Hinweisen).

1.3 Die Rekurrierenden sind als Adressaten des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie sind daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs ist innert der gesetzlichen Frist eingereicht worden.

1.4 Die Kognition des Gerichts richtet sich mangels spezialgesetzlicher Regelungen nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG und umfasst namentlich die richtige Feststellung des Sachverhalts, die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und den willkürfreien Gebrauch des Ermessens durch die Verwaltung.

### **E. 2**

2.1 Gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGG, SG 153.800) werden die ordentlichen Kosten eines departementsinternen Rekursverfahrens in der Regel erst nach dem Inkrafttreten des Entscheides fällig. In besonderen Fällen kann aber die Person, welche das Verwaltungsrekursverfahren einleitet, gemäss § 15 Abs. 2 VGG zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Als besonderer Fall gilt gemäss § 14a Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (VGV, SG

153.810) unter anderem, wenn der Rekurs nach summarischer Prüfung als offensichtlich aussichtslos erscheint. Insofern decken sich die entsprechenden Voraussetzungen mit jenen der Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung wegen der Aussichtslosigkeit eines Begehrens (VGE VD.2015.38 vom 2. Juni 2015 E. 2.1, VD.2012.180 vom 12. März 2013 E. 2.1). Nach der Rechtsprechung zum Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 396 E. 1.2 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616). Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 136, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235 f.; VGE VD.2015.38 E. 2.1, VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 5).

2.2 Das Verwaltungsgericht hat mit dem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 20. März 2015 in Sachen des Rekurrenten erkannt, dass die Sozialhilfe zur Deckung einer Rückforderung monatlich maximal 15 % des Grundbedarfs von der Unterstützungsleistung abziehen dürfe, und demgemäss damals einen Abzug im Betrag von CHF 100.■ pro Monat als rechtmässig erklärt. Die Vorinstanz hat zutreffend errechnet, dass der neu verfügte Abzug von wiederum CHF 100.■ 13,25 % der Hälfte des den Rekurrierenden gemeinsam zustehenden Grundbedarfs von CHF 1■509.■ beträgt, also noch unterhalb der Grenze von 15 % liegt. Die Richtigkeit dieser Rechnung wird von den Rekurrierenden zu Recht nicht bestritten. Damit entspricht der verfügte Abzug dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. März 2015, so dass die Vorinstanz ohne weiteres von der Aussichtslosigkeit des dagegen gerichteten Rekurses ausgehen durfte.

### **E. 3**

Der Antrag der Rekurrierenden, es sei ihnen ein ■unentgeltlicher Anwalt■ zur Verfügung zu stellen, der ■den ganzen Fall nochmals von vorne aufrollt■, ist abzuweisen. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelbehörden, den Rekurrierenden einen Anwalt zur Verfügung zu stellen. Vielmehr obliegt es den (prozessfähigen) Rekurrierenden selbst, sich vor der Erhebung eines Rechtsmittels um einen Anwalt zu bemühen, wenn der Beizug eines solchen ihrer Ansicht nach erforderlich ist. Auf entsprechendes Gesuch hin kann dann vom Gericht darüber entschieden werden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung mit dem gewählten Anwalt erfüllt sind. Auch hierfür ist eine der Voraussetzungen, dass das Verfahren nicht als aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 BV). Ein solches Gesuch hätte demnach vorliegend nicht bewilligt werden können.

### **E. 4**

Aus dem Gesagten folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrierenden gemäss § 30 VRPG die Kosten des Rekursverfahrens von CHF 200.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.